

TOP 10: Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden

- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

1. Der Ministerrat beschließt, dass zukünftig bei Elementarschadensereignissen die Soforthilfe als alleinige Finanzhilfe des Landes für Privatgeschädigte gewährt werden soll. Auf die in der Verwaltungsvorschrift zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden (VV Elementarschäden) in Verbindung mit dem Beschluss des Ministerrats vom 12. Juni 2018 geregelten Finanznothilfe soll zukünftig verzichtet werden. Die Finanzhilfen in den Bereichen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Gewerbes bleiben davon unberührt.
2. Die Soforthilfe wird von 1.500 Euro auf bis zu 2.500 Euro erhöht. Das Land stellt sicher, dass nach Feststellung eines Elementarschadensereignisses die Geldmittel innerhalb von 24 Stunden zur Weiterleitung an die betroffenen Landkreise angewiesen werden.
3. Der Ministerrat bittet das Ministerium des Innern und für Sport in Abstimmung mit den betroffenen Ressorts die VV Elementarschäden entsprechend zu überarbeiten.

Erläuterungen:

Die Landesregierung kann nach sogenannten Elementarereignissen, wie z.B. Starkregenfällen, Finanzhilfen für besonders betroffene Privatpersonen gewähren. Damit soll den Betroffenen kurzfristig die Möglichkeit gegeben werden, Übernachtungsmöglichkeiten, Ersatzkleidung und Verpflegung zu bezahlen. Außerdem soll mit dem Geld die angemessene Versorgung von Kindern und sonstigen Familienangehörigen ermöglicht werden.

Die VV Elementarschäden in Verbindung mit dem Beschluss des Ministerrats vom 12. Juni 2018 unterscheidet dabei zwischen der Soforthilfe und der Finanznothilfe.

Die Soforthilfe wird den Betroffenen ohne umfangreiche Prüfung auf Grundlage der angegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und des Schadensumfangs und unabhängig von möglichen Versicherungsleistungen oder sonstigen Mitteln Dritter (z. B. Spendengelder) bewilligt. Der Höchstbetrag der Soforthilfe soll dabei bisher 1.500 Euro nicht übersteigen.

Auf Grundlage der Regelungen zur Finanznothilfe können höhere Beträge ausgezahlt werden, um die Folgen eines Elementarschadensereignisses abzumildern, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Die Feststellung des Bestehens eines Anspruchs erfordert jedoch eine umfangreiche und zeitaufwendige Prüfung der jeweiligen Umstände.

Die Erfahrungen in der Folge der Unwetterereignisse 2018 haben gezeigt, dass die Soforthilfe sehr gut geeignet ist, unmittelbare Hilfe für Betroffene zu leisten. Die Finanznothilfe hatte hingegen nicht den gewünschten Effekt und soll zugunsten von Verbesserungen bei der Soforthilfe entfallen.

Die Landesregierung beabsichtigt daher die Verwaltungsvorschrift dahingehend zu ändern, dass der Zugang zu Soforthilfe erleichtert wird, um eine aktuelle Notstandssituation schnell abzumildern. Zudem soll die Soforthilfe im Einzelfall erhöht werden.

